



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 45

Freitag, 16. Oktober

2026

I N H A L T:

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. VE12 „FFPV Meerhusener Moor“ 748

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 84. Änderung des Flächennutzungsplanes „FFPV Meerhusener Moor“ 750

Erneute Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Inkrafttreten der 3. Flächennutzungsplanänderung „Altenwohnungen Haxtum und Aufhebung Sanierungsgebiet AUR II“ sowie der 18. Flächennutzungsplanänderung „Sonderbaufläche Biogasanlage Pfalzdorf“ 751

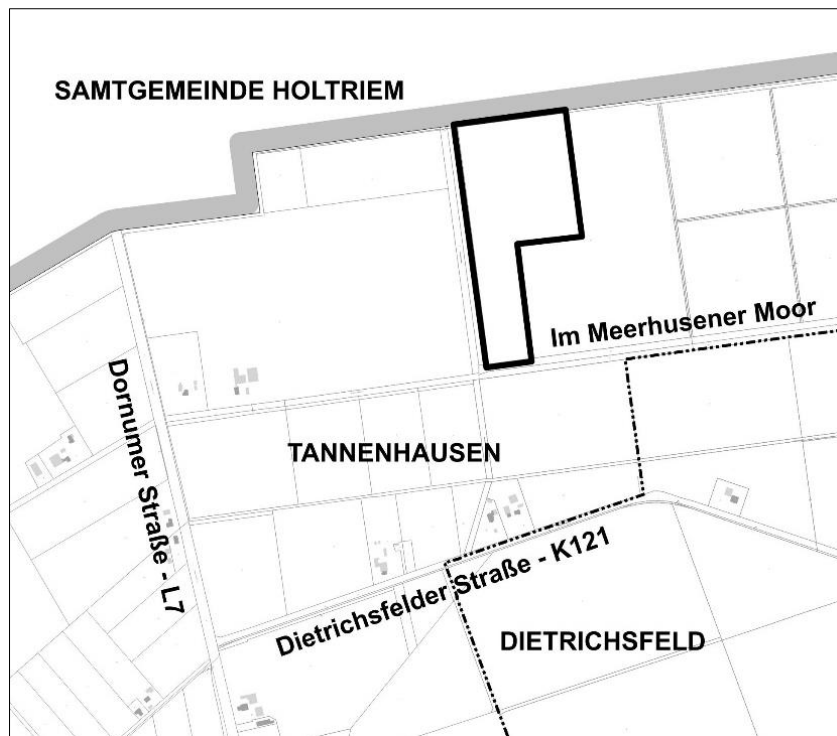
Bekanntmachung über die Wahl des Beirates für Seniorinnen/Senioren und Menschen mit Behinderung in der Stadt Norden 2026 und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen 753

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. VE12 „FFPV Meerhusener Moor“

Der Rat der Stadt Aurich hat am 25.06.2026 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. VE12 „FFPV Meerhusener Moor“ nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. VE12 „FFPV Meerhusener Moor“ ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. VE12 „FFPV Meerhusener Moor“ liegt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit der Begründung und den Gutachten zu jedermanns Einsicht zu den Geschäftszeiten (Mo. – Mi. von 8.00 – 15.30 Uhr, Do. von 8.00 – 18.00 Uhr und Fr. von 8.00 – 12.30 Uhr) im Technischen Rathaus der Stadt Aurich, Leerer Landstraße 5 – 9, 26603 Aurich, 1. OG bereit.

Des Weiteren wird der in Kraft getretene Bebauungsplan gem. § 10a Abs. 2 BauGB dauerhaft unter <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-wirksam/rechtskraeftig-2026.html> ins Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes unter <https://uvp.niedersachsen.de/> zugänglich gemacht.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Bauleitplanung schriftlich gegenüber der Stadt Aurich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich **am 16.10.2026** tritt der Bebauungsplan Nr. VE12 „FFPV Meerhusener Moor“ in Kraft.

Auf die gleichlautende Bekanntmachung an den öffentlichen Aushangtafeln des Rathauses in 26603 Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1 wird hingewiesen.

Aurich, den 08.10.2026

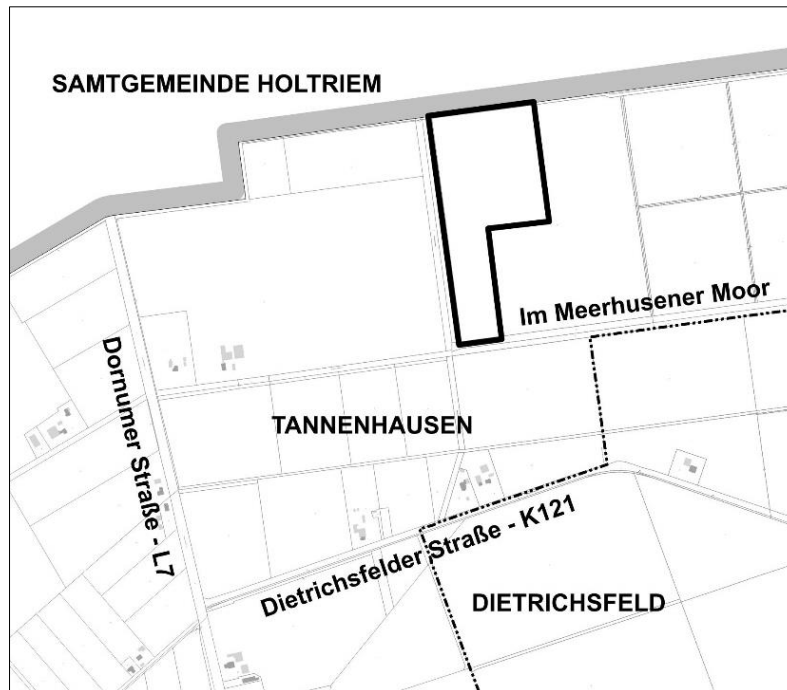
Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Feddermann

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich
Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 84. Änderung des Flächennutzungsplanes
„FFPV Meerhusener Moor“

Der Landkreis Aurich hat die vom Rat der Stadt Aurich am 25.06.2026 in öffentlicher Sitzung beschlossene 84. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 23.09.2026, Az. 3250/2025, gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der 84. Flächennutzungsplanänderung ist im nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.



Die 84. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt gem. § 6 Abs. 5 BauGB mit der Begründung und dem Umweltbericht zu jedermanns Einsicht zu den Geschäftszeiten (Mo. – Mi. von 8.00 - 15.30 Uhr, Do. von 8.00 – 18.00 Uhr und Fr. von 8.00 - 12.30 Uhr) im Technischen Rathaus der Stadt Aurich, Leerer Landstraße 5 - 9, 26603 Aurich, 1. OG bereit.

Des Weiteren wird die wirksame Flächennutzungsplanänderung gem. § 6a Abs. 2 BauGB dauerhaft unter <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-wirksam/rechtskraeftig-2026.html> ins Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes unter <https://uvp.niedersachsen.de/> zugänglich gemacht.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Bauleitplanung schriftlich gegenüber der Stadt Aurich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich am **16.10.2026** wird die 84. Änderung des Flächennutzungsplanes „FFPV Meerhusener Moor“ wirksam.

Auf die gleichlautende Bekanntmachung an den öffentlichen Aushangtafeln des Rathauses in 26603 Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1 wird hingewiesen.

Aurich, den 08.10.2026

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Feddermann

**Erneute Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich
Inkrafttreten der 3. Flächennutzungsplanänderung „Altenwohnungen Haxtum und Aufhebung
Sanierungsgebiet AUR II“ sowie der 18. Flächennutzungsplanänderung
„Sonderbaufläche Biogasanlage Pfalzdorf“**

Der Landkreis Aurich hat die vom Rat der Stadt Aurich am 12.05.2005 in öffentlicher Sitzung beschlossene 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 23.03.2006, Az. 4/60-610-2002 nach § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

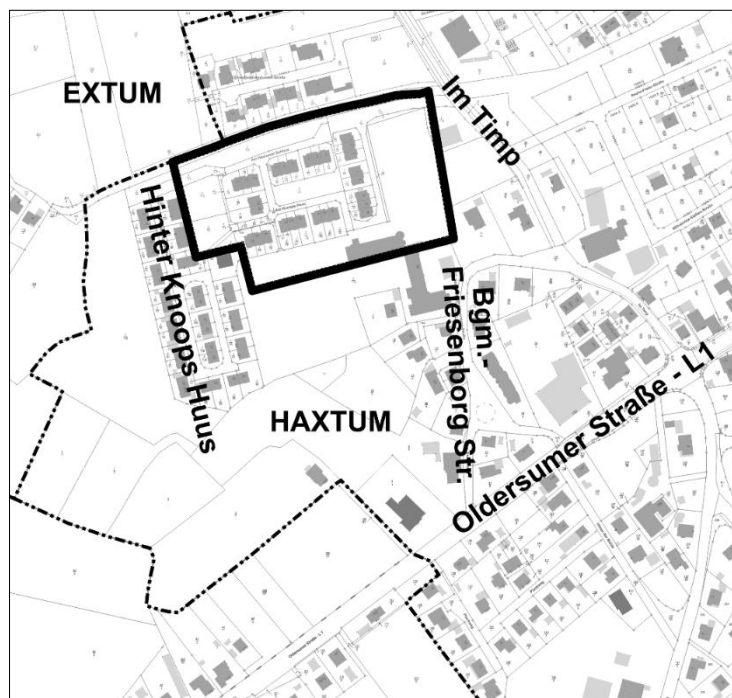
Zudem hat der Landkreis Aurich die vom Rat der Stadt Aurich am 12.07.2007 in öffentlicher Sitzung beschlossene 18. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 08.07.2008, Az. 4/60.1-2002/08 nach § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Ausfertigung der 3. sowie der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes hat vor der Bekanntmachung zu erfolgen. Zur Heilung dieser Verfahrensfehler wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Altenwohnungen Haxtum und Aufhebung Sanierungsgebiet AUR II“ sowie die 18. Änderung „Sonderbaufläche Biogasanlage Pfalzdorf“ im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB hiermit erneut bekannt gemacht.

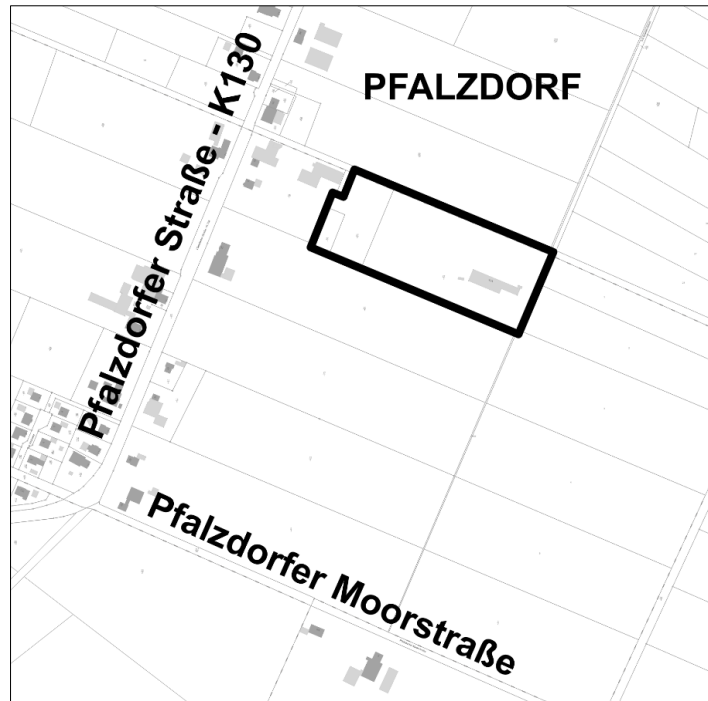
Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Altenwohnungen Haxtum und Aufhebung Sanierungsgebiet AUR II“ wird damit rückwirkend zum 05.05.2006 in Kraft gesetzt.

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sonderbaufläche Biogasanlage Pfalzdorf“ wird rückwirkend zum 25.07.2008 in Kraft gesetzt.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.



Der Geltungsbereich der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.



Die Flächennutzungspläne können zu den Geschäftszeiten (Mo. – Mi. von 8.00 – 15.30 Uhr, Do. von 8.00 – 18.00 Uhr und Fr. von 8.00 – 12.30 Uhr) im Technischen Rathaus der Stadt Aurich, Leerer Landstraße 5 – 9, 26603 Aurich, 1. OG, FD-Planung eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich **am 16.10.2026** tritt die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Altenwohnungen Haxtum und Aufhebung Sanierungsgebiet AUR II“ sowie die 18. Flächennutzungsplanänderung „Sonderbaufläche Biogasanlage Pfalzdorf“ rückwirkend in Kraft.

Auf die Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses, sowie im Internet unter <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-wirksam/rechtskraeftig-2026.html> wird hingewiesen.

Des Weiteren werden gemäß § 6a Abs. 2 BauGB die in Kraft getretenen Flächennutzungsplanänderungen dauerhaft ins Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes unter <https://uvp.niedersachsen.de> zugänglich gemacht.

Aurich, den 06.10.2026

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Feddermann

**Bekanntmachung
über die Wahl des Beirates für Seniorinnen/Senioren und Menschen mit Behinderung in der
Stadt Norden 2026 und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Ab sofort können sich Bewerberinnen und Bewerber für die Wahl des Beirates für Seniorinnen/Senioren und Menschen mit Behinderung in der Stadt Norden melden.

Die Bewerbung muss bis **Donnerstag, 06. November 2026** bei der Stadt Norden postalisch (Stadt Norden, Am Markt 15, 26506 Norden) oder per E-Mail an s.herbert@norden.de abgegeben worden sein.

Zur Wahl aufstellen lassen können sich Seniorinnen und Senioren ab dem 60. Lebensjahr oder Menschen mit Behinderung von mindestens 50% ab dem 18. Lebensjahr (eine Kopie des Schwerbehindertenausweises ist beizufügen) mit Hauptwohnsitz in der Stadt Norden.

Norden, 07.10.2026

Stadt Norden

Im Auftrag
Aukskel
1. Stadtrat

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014, E-Mail: amtsblatt@landkreis-aurich.de, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.